

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 13.08.2026

Nr. 70

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 820 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 820 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Hambühren am 16.09.2026 für die Wahl der Vertretung - Gemeinderatswahl - sowie für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2026 in der Gemeinde Hambühren
- 821 Samtgemeinde Flotwedel, 24. nichtöffentliche/öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 20.08.2026
- 821 Stadt Celle, Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Ortsrat Hehlentor
- 821 Stadt Celle, Bekanntmachung der Stadt Celle über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026
- 823 Samtgemeinde Flotwedel, Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel
- 825 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Wahlbekanntmachung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide
- 826 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Celle, des Kreistages des Landkreises Celle sowie der Gemeinderatswahl der Gemeinde Südheide und für die Ortsratswahlen Baven, Beckedorf, Bonstorf, Hermannsburg, Oldendorf, Lutterloh, Unterlüß und Weesen am 13. September 2026
- 828 Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und allgemeinen Direktwahl des Landrates und der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026
- 829 Gemeinde Adelheidsdorf, Bebauungsplan Nr. 26 „In den Birken Süd“ der Gemeinde Adelheidsdorf

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für

Frau Vanessa Kellermann, zuletzt wohnhaft: Berghoffstr. 15, 49090 Osnabrück Hafen

beim Landkreis Celle
Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz
Alte Grenze 7
29221 Celle
Zimmer 118

ein Schriftstück vom 11.08.2026 mit dem Aktenzeichen 59-122594-2025/010681-BS sowie ein Schriftstück vom 11.08.2026 mit dem Aktenzeichen 90 90034189 zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt, die hierdurch öffentlich zugestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung eine Frist in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Schriftstücke betreffen eine Tierschutzangelegenheit.

Die Schreiben gelten - sofern diese zwischenzeitlich nicht vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, den 13.08.2026

Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Beckefeldt
Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Hambühren am 16.09.2026 für die Wahl der Vertretung - Gemeinderatswahl - sowie für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2026 in der Gemeinde Hambühren

Die 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Hambühren findet am 16.09.2026 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses sowie des/der Schriftführerin/Schriftführers
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.09.2026
 - 4.1 Bericht der Gemeindewahlleitung
 - 4.2 Prüfung des Wahlergebnisses
 - 4.3 Beschlussfassung über das endgültige Wahlergebnis und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 13.09.2026 sowie gegebenenfalls Feststellung der Notwendigkeit einer Stichwahl
 - 5.1 Bericht der Gemeindewahlleitung
 - 5.2 Prüfung des Wahlergebnisses

- 5.3 Beschlussfassung über das endgültige Wahlergebnis und Bekanntgabe des gewählten Bewerbers, gegebenenfalls Feststellung der Notwendigkeit einer Stichwahl am 27.09.2026
6. Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeindewahlausschusses
7. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Hambühren, den 10.08.2026

Ralph Peters
Gemeindewahlleiter

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 24. nichtöffentliche/öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 20.08.2026

Am Donnerstag, den 20.08.2026, um 19:15 Uhr findet im Sitzungssaal im Rathaus, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, die 24. nichtöffentliche/öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

5. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
6. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters
7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
8. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026 und Wahlperiode 2026 - 2031 Vorlage: 196/2025/FLO-2
9. Feststellung des Sitzverlustes von Alexander Niklaus Vorlage: 245/2026/FLO
10. Beschlussfassung über die Bevollmächtigung von Frau Miriam Schmidtke als Verhinderungsvertreterin. Vorlage: 246/2026/FLO
11. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
12. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 11.08.2026
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Stadt Celle, Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Ortsrat Hehlentor

Hiermit wird gemäß § 77 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) bekanntgegeben, dass Herr Dr. Andreas Lechner sein Mandat im Ortsrat Hehlentor für „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ zurückgegeben hat und der Sitz mithin auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages, Frau Claudia Spreckelmeyer, übergeht.

Celle, 11.08.2026

Jan Salzsieder
stellv. Gemeindewahlleitung

- - -

Stadt Celle, Bekanntmachung der Stadt Celle über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 für die Wahlbezirke der Stadt Celle kann in der Zeit vom 24. Bis 28. August 2026 während der nachstehend aufgeführten Zeiten im Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 56, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden:

Montag, 24. August 2026 bis Freitag, 28. August 2026

Montag und Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 13.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

Das Wahlbüro ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis 28. August 2026, 13.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Alle wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 4.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Celle, Alte Exerzierhalle, René-Leduc-Weg 1, 29221 Celle, oder im Briefwahlbüro im Alten Rathaus, Markt 14-16, 29221 Celle (nur an Markttagen), mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichtendienst versendete Anträge sind unzulässig.

Das Briefwahlbüro der Stadt Celle in der Alten Exerzierhalle, René-Leduc-Weg 1, 29221 Celle, hat ab dem 21. August 2026 bis zum 11. September 2026 zu den nachstehenden aufgeführten Zeiten geöffnet:

Montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr

Freitags 8.00 bis 13.00 Uhr

Samstags 8.00 bis 13.00 Uhr

Das Briefwahlbüro im Alten Rathaus, Markt 14-16, 29221 Celle, hat ab dem 22. August 2026 bis zum 11. September zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet

Mittwochs 8.00 bis 13.00 Uhr

Samstags 8.00 bis 13.00 Uhr

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit dazugehörigen Briefwahlunterlagen noch bis um jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl teilnehmen.

Dem Wahlschein werden bei der Briefwahl folgende amtliche Unterlagen beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der die Person wahlberechtigt ist,

- ein Stimmzettelumschlag (weiß)
- ein mit der Anschrift des Gemeindegewahlleiters versehener Wahlbriefumschlag (rot).

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag (rot)

1. ihren Wahlschein sowie

2. die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag (weiß)

so rechtzeitig abzusenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei dem Gemeindegewahlleiter der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben kann, befinden sich auf der Rückseite des Wahlscheins und dem Hinweisblatt „Wegweiser für die Briefwahl“, welches den Briefwahlunterlagen beigelegt ist.

Celle, den 11.08.2026

Jan Salzsieder
stellv. Gemeindegewahlleiter

Samtgemeinde Flotwedel, Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel

1. Am 13. September 2026 finden in der Samtgemeinde Flotwedel folgende Wahlen (Kommunalwahlen) statt: Kreiswahl im Landkreis Celle, Landratswahl im Landkreis Celle (Direktwahl), Samtgemeindegewahlmeisterwahl (Direktwahl), Samtgemeinderatswahl sowie die Wahlen der Räte der Gemeinden Bröckel, Eicklingen, Langlingen und der Klostergemeinde Wienhausen.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Landratswahl im Landkreis Celle besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Eine mögliche Stichwahl würde am 27. September 2026 stattfinden.

2. Die Samtgemeinde Flotwedel ist in diesem Jahr erstmalig in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Dadurch kann sich die Zuordnung der Wohnanschrift zum jeweiligen Wahlbezirk gegenüber bisherigen Wahlen geändert haben. Die Wahlbezirke lauten:

1. Grundschule Bröckel, Schulstraße 10 A, Wahlraum A,
2. Grundschule Bröckel, Schulstraße 10 A, Wahlraum B,
3. Grundschule Bröckel, Schulstraße 10 A, Wahlraum C,
4. Grundschule Eicklingen, Schulstraße 31, Wahlraum A,
5. Grundschule Eicklingen, Schulstraße 31, Wahlraum B,
6. Grundschule Eicklingen, Schulstraße 31, Wahlraum C,
7. Feuerwehrgerätehaus Sandlingen, Trift 4,
8. Grundschule Langlingen, Bahnhofstraße 6, Wahlraum A,
9. Grundschule Langlingen, Bahnhofstraße 6, Wahlraum B,
10. Feuerwehrgerätehaus Hohnbostel, Schmiedestraße 3,
11. Dorfgemeinschaftshaus Nienhof, Mühlrebenweg 1,
12. Feuerwehrgerätehaus Wiedenrode, Böckelser Weg 4,
13. Grundschule Wienhausen, Hofstraße 5 A, Wahlraum A,
14. Grundschule Wienhausen, Hofstraße 5 A, Wahlraum B,
15. Dorfgemeinschaftshaus Bockelskamp, Schulstraße 8,
16. Gasthaus Allerparadies Langlingen, Schleusenweg 1,
17. Dorfgemeinschaftshaus Offensen, Spitzweg 1,
18. Feuerwehrgerätehaus Oppershausen, Königsberger Straße 12 A.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Briefwahlauszählung:

Es werden insgesamt 4 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15:00 Uhr in den folgenden Räumlichkeiten zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

1. Wienhausen, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, Trauzimmer, Zimmer 3,
2. Wienhausen, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, Sitzungssaal, Zimmer 25,
3. Wienhausen, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, Sozialraum,
4. Wienhausen, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, Ordnungsamt EG, Zimmer 3.

Die Auszählung der Briefwahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für jede Direktwahl eine Stimme.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie

5.1. bei der Wahl zu den Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

5.2. bei der Direktwahl durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.

Bei der Vergabe von mehr als einer Stimme auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

6. Jede wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein hat, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihre Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (hellrot).
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein sowie dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung der Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Wienhausen, den 12.08.2026
Samtgemeinde Flotwedel

Evans
Stellv. Wahlleitung

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Wahlbekanntmachung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide

1. Am 13. September 2026 finden folgende Wahlen (Kommunalwahlen) statt:
Kreiswahl im Landkreis Celle, Landratswahl im Landkreis Celle (Direktwahl) und die Wahl der Einwohnervertretung im Gemeindefreien Bezirk Lohheide (Gemeinderatswahl).

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Landratswahl im Landkreis Celle besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Eine mögliche Stichwahl würde am 27. September 2026 stattfinden.

2. Der Gemeindefreie Bezirk Lohheide bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Bürgerzentrum „Alte Schule“, Schulweg 16, 29303 Lohheide eingerichtet.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Briefwahlauszählung:

Der Briefwahlvorstand tritt um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im Bürgerzentrum „Alte Schule“, Schulweg 16, Raum 4, 29303 Lohheide zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

3. Jede wählende Person hat, für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für jede Direktwahl eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

- 5.1 bei der Wahl zu den Vertretungen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Sie kann bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelvorschläge.
- Bei der Vergabe von mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

- 5.2 bei der Direktwahl, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.

Bei der Vergabe von mehr als einer Stimme auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf den Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur ein Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein sowie dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Lohheide, den 11.08.2026
Gemeindefreier Bezirk Lohheide

stellv. Wahlleitung
Reinhold

- - -

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Celle, des Kreistages des Landkreises Celle sowie der Gemeinderatswahl der Gemeinde Südheide und für die Ortsratswahlen Baven, Beckedorf, Bonstorf, Hermannsburg, Oldendorf, Lutterloh, Unterlüß und Weesen am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für den Wahlbereich der Gemeinde Südheide kann in der Zeit vom 24.08.2026 bis 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12:30 Uhr, am Dienstag von 14 bis 16 Uhr und am Donnerstag von 14 bis 18 Uhr in den Rathäusern Hermannsburg und Unterlüß der Gemeinde Südheide eingesehen werden.

Die Zugänge zu den Rathäusern sind barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28.08.2026 bis 12 Uhr bei der Gemeinde Südheide, Gemeindegewahlleiter einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Südheide in den Bürgerservicebüros Hermannsburg und Unterlüß beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Im Internet steht unter www.gemeinde-suedheide.de ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Südheide, den 12.08.2026
Gemeinde Südheide

Stefan Isler
Gemeindewahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und allgemeinen Direktwahl des Landrates und der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die 13 Wahlbezirke der Samtgemeinde Wathlingen kann in der Zeit vom 24.08.2026 bis 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Bürgerbüro des Rathauses Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, eingesehen werden.
Die Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28.08.2026 bis 12.00 Uhr bei der Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Im Wählerverzeichnis enthaltene personenbezogene Daten
Im Wählerverzeichnis sind für jede eingetragene wahlberechtigte Person folgende personenbezogene Daten gespeichert:
Familiename, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift (Wohnung), Nummer im Wählerverzeichnis, Hinweis auf die Briefwahl (falls ein Wahlschein erteilt wurde), Vermerk, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht (bei verbundenen Wahlen).

Im Wahlschein enthaltene personenbezogene Daten

Der Wahlschein enthält folgende personenbezogene Daten:

Familiename, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift (optional abweichende Versandanschrift), Nummer im Wählerverzeichnis, Nummer des Wahlscheins, Bezeichnung des Wahlbezirks, Vermerk über die Gültigkeit des Wahlscheins, Hinweis auf die Briefwahl (falls Briefwahlunterlagen ausgehändigt wurden).

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Wahlscheine können bei der Samtgemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.
Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr beantragen.
Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.
Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wathlingen, den 11. August 2026
Samtgemeinde Wathlingen

In Vertretung
Stefan Hausknecht

- - -

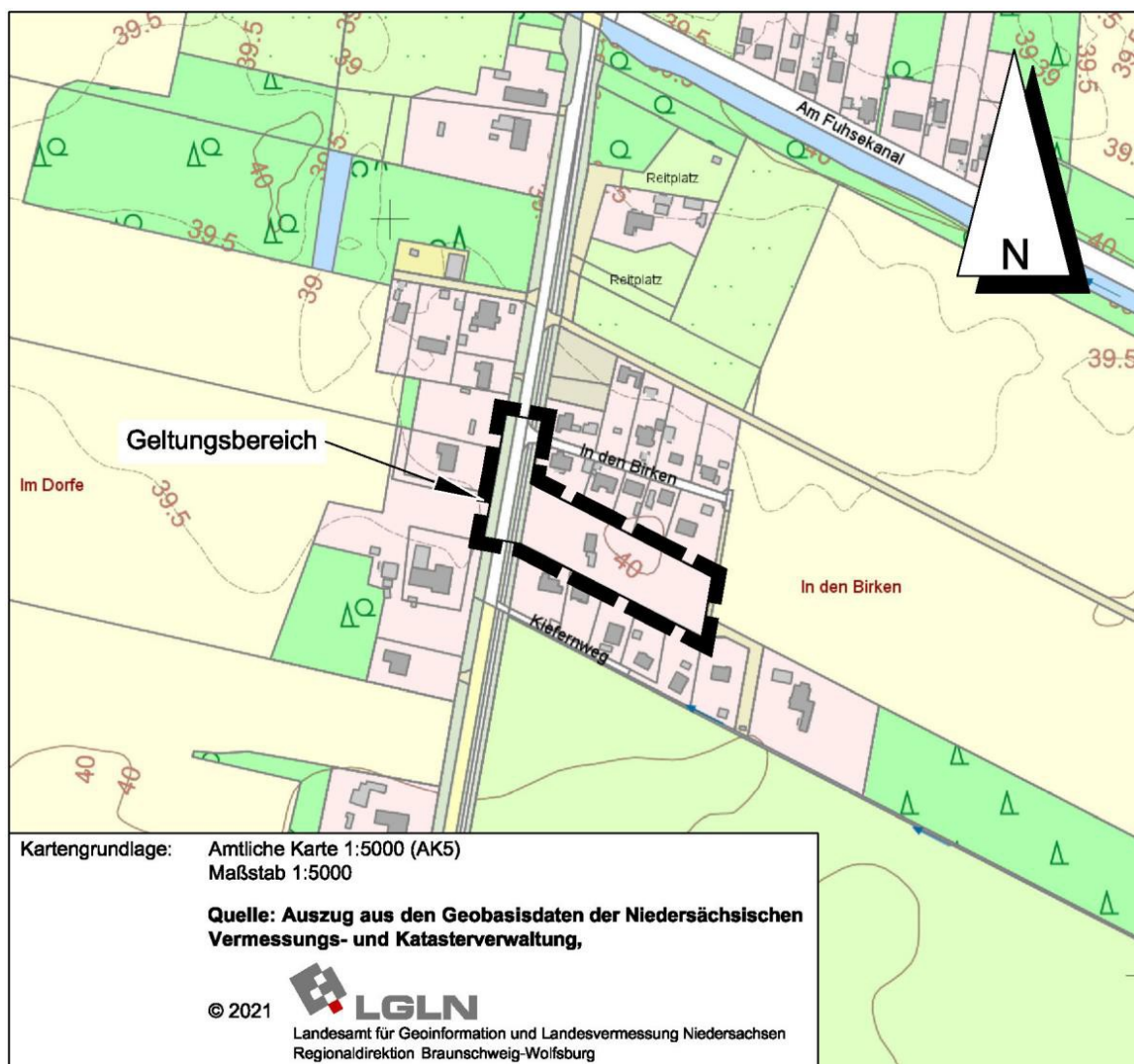
Gemeinde Adelheidsdorf, Bebauungsplan Nr. 26 „In den Birken Süd“ der Gemeinde Adelheidsdorf

Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Adelheidsdorf

Bebauungsplan Nr. 26 „In den Birken Süd“
der Gemeinde Adelheidsdorf

Der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 26 „In den Birken Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S. 394) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „In den Birken Süd“ ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 26 „In den Birken Süd“ und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan (§ 10a Abs. 1 BauGB) können in der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen, Zimmer 39, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Diese Auslegung ist unbefristet.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauleitplanes, die in dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „In den Birken Süd“ in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Wathlingen, den 12.08.2026
Gemeinde Adelheidsdorf

Heike Behrens
Bürgermeisterin

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN